

**Entwurf zur Botschaft
zum Beschlussentwurf betreffend die Genehmigung diverser Programmvereinbarungen im
Umweltbereich zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis**

vom

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat des Kantons Wallis

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen zusammen mit der vorliegenden Botschaft den Beschlussentwurf für die Genehmigung diverser Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 - 2024 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis zu unterbreiten. Dieser Beschlussentwurf ist eine direkte Folge der NFA-Umsetzung, in deren Rahmen die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen von Grund auf neu definiert worden sind. Insbesondere hat die NFA für Aufgaben, die im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich von Bund und Kantonen liegen, neue Subventionsmodalitäten eingeführt. Zudem gelten für Aufgaben, deren Ausführung der Bund an die Kantone weiterdelegiert, neue Abgeltungsmodalitäten.

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010 sind Programmvereinbarungen, deren Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons zehn Millionen Franken übersteigen, dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Von den sieben Vereinbarungen im Umweltbereich, die mit dem Bund geschlossen wurden oder gegenwärtig ausgehandelt werden, bedürfen fünf einer Genehmigung des Grossen Rates:

- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Schutzbauten Wald;
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Schutzbauten Wasser;
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Wald;
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Landschaft
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Naturschutz

Da der Bund Zeit benötigte, um die Programmvereinbarungen fertigzustellen, erhielt der Kanton diese erst am 12. Dezember 2019. Darum konnten die Vereinbarungen, für welche eine rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 vorgesehen ist, dem Grossen Rat nicht früher unterbreitet werden.

1. Einleitung

1.1. Leistungsabhängige Bundesbeiträge

Im Rahmen der NFA erfuh die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen tiefgreifende Veränderungen. Nach eingehender Analyse wurden die Aufgaben entweder zu reinen Bundesaufgaben (Nationalstrassen, Landesverteidigung, Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV/IV usw.), reinen Kantonsaufgaben (kollektive Leistungen der AHV/IV, Sonderschulung, landwirtschaftliche Beratung usw.) oder aber Verbundaufgaben (Schutz vor Naturgefahren, Natur- und Heimatschutz, Walderhaltung und -bewirtschaftung, Finanzierung des öffentlichen Verkehrs usw.) erklärt. Parallel dazu wurden neue Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen festgelegt. Dabei wurden neue Instrumente (Programm- und Leistungsvereinbarungen) eingeführt, in deren Rahmen der Bund für die Erbringung genau festgelegter Leistungen Globalbeiträge spricht.

1.2. Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung ist das zentrale Instrument für die Ausführung von Aufgaben, für welche Bund und Kantone gemeinsam verantwortlich sind (Verbundaufgaben). Darin sind die mehrjährigen Ziele sowie der globale Bundesbeitrag festgelegt. Mittels der Programmvereinbarungen sollen Subventionsgelder verstärkt in kohärente Mehrjahresprogramme fliessen. Damit will man eine Fokusverschiebung bei der Subventionsvergabe vollziehen, bei welcher nicht die Kostenorientierung, sondern die Wirkungsorientierung im Zentrum steht¹.

Diese Form der Zusammenarbeit und Finanzierungsaufteilung soll die strategische Führung des Bundes in den einzelnen Politikbereichen verstärken und die Kantone dazu anregen, die Effizienz in der operativen Umsetzung dank eines grösseren Handlungsspielraums zu steigern. Bei der Subventionierung geht es also nicht einfach nur um die Bezahlung eines Betrags auf Grundlage eines Einzelentscheids, sondern die Subventionierung ist eng mit der Erbringung bestimmter Leistungen verbunden, die klar definierte Wirkungen zeigen sollen. In den Programmvereinbarungen sind sowohl der Bundesbeitrag als auch die vom Kanton erwarteten Umsetzungsziele festgelegt, und zwar für eine Dauer von neu fünf Jahren.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Im kantonalen Subventionsgesetz sowie im Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons, welche beide durch das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010 abgeändert worden sind, wird festgehalten, was die Leistungsaufträge (Programmvereinbarungen, Zielvereinbarungen, Leistungsverträge) beinhalten und welche Behörden befugt sind, solche abzuschliessen.

Der Abschluss der Programmvereinbarungen obliegt dem Staatsrat. Bei einem Betrag ab 10 Millionen Franken (Betrag der Bruttoausgaben zulasten des Kantons über den vorgesehenen Zeitraum) ist die Programmvereinbarung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Genehmigung erfolgt global. Sie bezieht sich auf das Finanzvolumen der Programmvereinbarung und deren Auswirkungen auf die Budgets des Staates und nicht auf den Inhalt.

¹ Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), BBl 2005, S. 6126

Diese Lösung beruht auf folgenden Überlegungen:

- *Programmvereinbarungen sind dem Bundesrecht unterstellte Verwaltungsvereinbarungen im Subventionsbereich. Das Aushandeln der Subventionen mit dem Bund liegt im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Exekutivbehörden.*
- *Der Inhalt der Programmvereinbarungen ist hauptsächlich technischer Natur.*
- *In gewissen Fällen können die finanziellen Auswirkungen der Programmvereinbarungen eine grosse Tragweite haben, insbesondere was die finanzielle Beteiligung der Kantone angeht. Diesem Umstand ist umso mehr Beachtung zu schenken, als dass die Programmvereinbarungen im Allgemeinen für mehrere Jahre abgeschlossen werden. Sie greifen somit den noch kommenden Budgets vor und sind für die Kantone bindend. In gewissen Fällen ist deshalb der Einbezug des Grossen Rates gerechtfertigt, dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass die kantonale Gesetzgebung keine Genehmigung der integrierten Mehrjahresplanung durch den Grossen Rat vorsieht.*
- *Programmvereinbarungen sind mehrjährige Verpflichtungen und nehmen auf die Bruttoausgaben Bezug. Angesichts dieser Voraussetzungen muss ein Schwellenwert gefunden werden, der einerseits vom Standpunkt der kantonalen Finanzpolitik her gesehen annehmbar ist (grössere Verpflichtungen bilden Gegenstand eines Grossratsbeschlusses) und andererseits praktikabel bleibt (nur Programmvereinbarungen mit namhaften Verpflichtungen für den Kanton müssen dem Grossen Rat zur globalen Genehmigung unterbreitet werden). Der Schwellenwert von zehn Millionen Franken scheint diesen beiden Ansprüchen zu genügen.*

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in der grossen Mehrheit der Kantone Programmvereinbarungen als Verwaltungsakte gelten, deren Abschluss im Zuständigkeitsbereich der Kantonsregierung liegt. Wie weiter oben ausgeführt, haben sich der Walliser Staatsrat und Grosse Rat angesichts der mehrjährigen Verpflichtung für ein differenziertes Vorgehen entschieden. Bei der grossrätlichen Genehmigung geht es nicht nur um die Programmvereinbarung selber, sondern vielmehr um die finanziellen Auswirkungen derselben für den Kanton, denn eine Programmvereinbarung greift der Budgetkompetenz der kantonalen Legislative zeitlich vor. In diesem Sinne gilt der Beschluss zur Genehmigung der Programmvereinbarung auch als Genehmigung eines Rahmenkredits. Dies wird in den Beschlussentwürfen explizit erwähnt und sorgt für ein einfaches Verfahren. Denn sobald die Bruttoausgaben des Kantons in Zusammenhang mit einer Programmvereinbarung einmal genügend bekannt sind, kann diese als Rahmenkredit aufgefasst werden, womit verhindert wird, dass der Grosse Rat zu einem späteren Zeitpunkt erneut für Entscheide zu den Ausgaben für die bereits genehmigten Programmvereinbarungen bemüht werden muss. Ausserdem besagt Artikel 18 Absatz 1 FHG, dass «*ein Rahmenkredit ein Verpflichtungskredit für ein Programm ist*». Somit ist der Rahmenkredit logischerweise das geeignete Instrument im Rahmen der Programmvereinbarungen.

2. Programmvereinbarungen

2.1. Allgemeines

Es wurden sieben Programmvereinbarungen mit den Bundesämtern ausgehandelt, die entweder bereits abgeschlossen oder kurz vor dem Abschluss sind.

Mit der Unterzeichnung einer Programmvereinbarung verpflichtet sich der Kanton, während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarung eine gewisse Anzahl Ziele umzusetzen und für seinen diesbezüglichen Finanzierungsanteil aufzukommen. Die finanzielle Verpflichtung kann also grössere Dimensionen annehmen. Eine Programmvereinbarung betrifft nicht nur das kommende Budget, sondern auch die Budgets der Jahre danach, weshalb man gewisse Budgetposten schon weit vorausplanen muss.

2.2. Programmvereinbarungen im Entscheidungsbereich des Staatsrates

Zwei der mit dem Bundesamt für Umwelt ausgearbeiteten Programmvereinbarungen fallen in den Entscheidungsbereich des Staatsrates.

- *Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierung der Gewässer*

Diese Programmvereinbarung legt die Ziele für die Verbesserung des öko-morphologischen Zustands der Fliessgewässer, welcher durch Werke und harte Verbauung beeinträchtigt ist, fest. Die Art der zu realisierenden Massnahmen, die prioritären Projekte auf Kantonsebene sowie die Bestimmung des Subventionssatzes basieren im Wesentlichen auf der strategischen Planung des Kantons für die Revitalisierung von Fliessgewässern, welche durch den Staatsrat am 10. Dezember 2014 genehmigt wurde.

Die Programmvereinbarung Revitalisierung der Gewässer sieht die Zahlung eines Bundesbeitrags von Fr. 5'428'700.- und die Zahlung von Kantonssubventionen von Fr. 7'028'700.- (Bruttoausgaben des Kantons, inklusive Bundessubventionen) vor.

- *Programmvereinbarung über die Wild- und Wasservogelschutzgebiete*

Diese Programmvereinbarung legt die Ziele in Sachen Aufsicht über die eidgenössischen Schutzgebiete fest (Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate, Art. 11 und 13 JGS). Sie sieht die Zahlung eines Bundesbeitrags an den Kanton von Fr. 2'199'890.- vor. Dieser Betrag dient in erster Linie zur Abgeltung der von den Kantonsangestellten (Wildhüter) erbrachten Leistungen. Abgesehen von einem kleinen Betrag für die Erstellung der Wirtschaftspläne (Schutzkonzepte) ist die Höhe der Bundessubvention proportional zur geschützten Fläche. Die Bruttoausgaben des Kantons belaufen sich auf Fr. 3'339'978.-.

2.3. Programmvereinbarungen im Entscheidungsbereich des Grossen Rates – allgemeine Erwägungen

Die Kompetenz zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund, deren Bruttoausgaben zulasten des Kantons zehn Millionen Franken übersteigen, liegt beim Staatsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat (Art. 30bis FHG).

Wie unter 1. festgehalten, sind Programmvereinbarungen dem Bundesrecht unterstellte Verwaltungsvereinbarungen im Subventionsbereich. Das Aushandeln der Subventionen mit dem Bund liegt im Zuständigkeitsbereich des Staatsrates. Programmvereinbarungen, die jeweils für neu 5 Jahre und für ein ganzes Massnahmenbündel abgeschlossen werden, können unter Umständen aber beachtliche finanzielle Konsequenzen haben. Aus diesem Grund wurde im Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 16. Juni 2010 auch vorgesehen, dass ab Erreichen einer bestimmten Schwelle – 10 Millionen Franken – Programmvereinbarungen die Zustimmung des Grossen Rates erforderlich machen. Damit soll in erster Linie die finanzielle Verpflichtung, welcher der Kanton beim Annehmen der Bundessubvention eingeht, in Form eines Rahmenkredits genehmigt werden. Unter 2.4 bis 2.8

werden die Programmvereinbarungen, die einer Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, samt ihren finanziellen Auswirkungen und ihrem Bezug zur integrierten Mehrjahresplanung vorgestellt.

2.4. Programmvereinbarung Schutzbauten Wald

2.4.1. Hintergrund

Der Bereich Schutzbauten Wald bleibt eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Der Kanton fördert nicht nur den Bau, die Wiederinstandsetzung und den Ersatz der Verbauungen gegen Lawinen, Gletschergefahren, Murgänge und Bodeninstabilitäten, sondern auch die Erstellung der Gefahrenkarten, die Beobachtungsdienste und die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten.

Die kantonale Finanzplanung lässt jährliche Investitionen von rund 5.85 Millionen Franken für Projekte der Programmvereinbarung 2020 – 2024 zu. Seit 2008 bezahlt der Kanton die gesamten Subventionen und verbucht die Bundesbeiträge als Einnahmen.

2.4.2. Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der erheblichen Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren. Sie bestimmt in diesem Sinne die Leistungen der Kantone im Bereich des Baus, der Wiederinstandsetzung und des Ersatzes von Schutzverbauungen und -installationen und nennt die Ziele bezüglich der Erstellung der Gefahrenkataster und der Gefahrenkarten.

In der Programmvereinbarung sind nur Projekte des Grundangebots enthalten. Für komplexe und wichtige Projekte werden die Subventionen mittels Einzelentscheiden gewährt. Für den Zeitraum 2020-2024 ist geplant, rund Fr. 27 Millionen für diese Einzelprojekte zu investieren, wovon Fr. 12 Millionen durch Bundessubventionen gedeckt werden sollen.

2.4.3. Die wichtigsten mit dem Bund vereinbarten Massnahmen

Die Programmvereinbarung besteht aus zwei unterschiedlichen Bereichen, dem “Grundangebot” und den “Gefahrengrundlagen”.

Das Grundangebot betreffend die Schutzbauten Wald besteht aus den Projekten zum Schutz vor Naturgefahren, welche die Kriterien für Einzelprojekte nicht erfüllen (Anhang A4 des Handbuchs zu den Programmvereinbarungen), einschliesslich Unterhalts- und Wiederinstandsetzungsarbeiten an Schutzverbauungen sowie Einbau von Messsystemen (Schnee- und Meteostationen, Regenmesser, Extensometer, Warn- und Alarmsysteme usw.).

Die Erstellung der Gefahrengrundlagen besteht in der Erarbeitung und dem Nachführen der Gefahren-Grundlagendaten für das Risikomanagement und die Erfolgskontrolle. Die Grundlagen der Naturgefahren bestehen zur Hauptsache aus der Erstellung der Gefahren- und Risikokarten. Gemäss der Programmvereinbarung sollen diese Grundlagen für die Bauzonen bis Ende 2024 erstellt sein. Regelmässige Überarbeitungen sind jedoch erforderlich.

2.4.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für die Ausführung des Grundangebotes für die Jahre 2020 - 2024 betragen Fr. 62'577'491.-. Der entsprechende Bundesbeitrag beträgt Fr. 21'902'122.-.

Die Gesamtkosten für die Gefahrengrundlagen für die Jahre 2020 - 2024 betragen Fr. 3'022'188.-. Der in der Programmvereinbarung festgelegte Bundesanteil beträgt Fr. 1'511'094.-.

Die finanziellen Auswirkungen der Programmvereinbarung sehen wie folgt aus:

	2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	23'413'216	4'682'644	4'682'643	4'682'643	4'682'643	4'682'643
Kanton	29'283'381	5'856'677	5'856'676	5'856'676	5'856'676	5'856'676
Gemeinden/Dritte	12'903'082	2'580'616	2'580'616	2'580'616	2'580'616	2'580'616
Total	65'599'679	13'119'936	13'119'936	13'119'936	13'119'936	13'119'936

Die effektiven Verpflichtungen und Ausgaben sind an die Finanzplanung und an das genehmigte Budget gebunden.

2.4.5. Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, und dem Kanton Wallis über die Schutzbauten Wald 2020 - 2024, deren Bruttoausgaben für die Jahre 2020 - 2024 zu Lasten des Kantons Fr. 52'696'597.- (inklusive der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 23'413'216.-) betragen, zu genehmigen.

Der Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die Bruttoausgaben zulasten des Kantons.

2.5. Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser

2.5.1 Hintergrund

Der Hochwasserschutz bleibt eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Die Schutzstrategie befolgt das allgemeine Vorgehen im Bereich der Naturgefahren. Sie führt über ein integrales Risikomanagement und umfasst die Erstellung der Gefahrenkarten und deren Berücksichtigung bei raumwirksamen Tätigkeiten, die Erstellung der Notfallplanung, die Realisierung von Schutzbauten unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte und den Unterhalt von Fliessgewässern. Diese generelle Strategie wurde im kantonalen Gesetz über den Wasserbau (kWBG) verankert, das vom Parlament am 15. März 2007 genehmigt wurde und am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

In Anwendung des kWBG von 2007 und der NFA-Grundsätze bezahlt der Kanton die gesamten Subventionen und verbucht die Bundesbeiträge als Einnahmen.

2.5.2 Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung besteht aus zwei unterschiedlichen Bereichen, dem "Grundangebot" und den "Gefahregrundlagen".

Das Grundangebot betreffend die Schutzbauten Wasser besteht aus Schutzbauprojekten, welche die Kriterien für Einzelprojekte nicht erfüllen (Anhang A4 des Handbuchs zu den Programmvereinbarungen), gewisse besondere Unterhaltsarbeiten, Unwetter von moderatem bis mittlerem Umfang sowie unvorhersehbare dringliche Arbeiten (jährliche Reserve).

Zu den Gefahregrundlagen gehört im Wesentlichen die Aktualisierung der bereits bestehenden Hochwasser-Gefahrenkarten sowie die Erstellung von Notfallplanungen auf Gemeinde- und Kantonsebene. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass fast 100% der Gemeinden ihre Karten erstellt haben oder sich diese in Erarbeitung befinden. Gestützt auf die kWBV werden diese Studien zu 95% subventioniert. Der in der Programmvereinbarung vorgesehene Betrag für die Gefahregrundlagen beträgt gemäss Angebot des BAFU Fr. 1'572'000.-, was dem Begehren des Kantons entspricht.

Gesamthaft stellt der Bund im Rahmen der Programmvereinbarung für die Ausführung von Projekten, die die Kriterien für Einzelprojekte voraussichtlich nicht erfüllen, Fr. 17'672'100.- zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht einem Pauschalbeitrag von 35% vom Bund. Gemäss der heutigen Planung können dank dieser Finanzierung etwa 80 kommunale Projekte ausgeführt werden.

Die Programmvereinbarung beinhaltet nur Projekte bis zu einem Betrag von weniger als 5 Millionen Franken. Für Projekte oberhalb dieser Grenze, wie auch für weniger kostenintensive Projekte mit besonderen Problemstellungen, werden die Subventionen mittels Einzelentscheiden gewährt. Die Bauarbeiten für solche Projekte erreichen ungefähr 25-30 Millionen Franken pro Jahr.

Die auf fünf Jahre ausgerichtete Projektplanung im Rahmen der Programmvereinbarung hat lediglich hinweisenden Charakter. Die Ausführung ist einerseits von den effektiv auftretenden Unwettern und andererseits vom Willen und von den verfügbaren Finanzen der Gemeinden abhängig, die als Bauherrschaft fungieren. Zudem ist die Ausführung von der Erstellung und der Genehmigung der Pläne abhängig. Alle drei dieser Faktoren können sich auf die Planung auswirken.

2.5.3 Finanzielle Auswirkungen

	2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	19'244'100	3'848'820	3'848'820	3'848'820	3'848'820	3'848'820
Kanton	20'601'900	4'120'380	4'120'380	4'120'380	4'120'380	4'120'380
Gemeinden/Dritte	13'789'700	2'757'940	2'757'940	2'757'940	2'757'940	2'757'940
Total	53'635'700	10'727'140	10'727'140	10'727'140	10'727'140	10'727'140

Der den Bundesbeitrag umfassende Globalsubventionsansatz hängt von der Qualität der Dossiers ab. Gemäss dem kWBG liegt sie zwischen 65 und 85%, je nach den Zielen, die mit den geplanten Massnahmen erreicht werden können.

Die grössten Beträge werden somit für Hochwasserschutzprojekte vorgesehen. Diese Investitionen ermöglichen es, potentielle Schäden zu verhindern, welche deutlich höher sind als die Kosten der Massnahmen. Die durchschnittliche Rentabilität der Projekte liegt zwischen 2 und 5, so dass der verhinderte Schaden grob auf weit über 100 Millionen Franken geschätzt werden kann.

Die effektiven Verpflichtungen und Ausgaben sind an die Finanzplanung und an das genehmigte Budget gebunden.

2.5.4 Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, und dem Kanton Wallis über die Schutzbauten Wasser 2020 - 2024, deren Bruttoausgaben für die Jahre 2020 - 2024 zu Lasten des Kantons Fr. 39'846'000.- (inklusive der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 19'244'100.-) betragen, zu genehmigen.

Der Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons.

2.6. Programmvereinbarung Wald

2.6.1 Hintergrund

Der Bereich Wald bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Neu sind alle damit verbundenen Leistungen in einer Programmvereinbarung integriert. Die Programmvereinbarung bestimmt die zu erreichenden Ziele und die zu erbringenden Leistungen.

Die Leistungen (PG 12 der politischen Leistungsaufträge der Dienststelle) unterscheiden sich in drei Kategorien:

- Schutzwald (Bewirtschaftung der Schutzwälder, forstliche Infrastrukturen, Forstschutz)
- Biodiversität im Wald
- Waldbewirtschaftung

Die kantonale Finanzplanung lässt jährliche Investitionen von rund 24.9 Millionen Franken für Projekte der Programmvereinbarung 2020 – 2024 zu. Seit 2008 bezahlt der Kanton die gesamten Subventionen und verbucht die Bundesbeiträge als Einnahmen.

2.6.2 Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Kategorie Wald ist in drei separaten Hauptkomponenten geteilt. Die Programmvereinbarung Wald verfolgt das Ziel, den Schutz des Menschen und seiner Umgebung dank der Verstärkung und Erhaltung der Effizienz der Schutzwälder, deren Infrastrukturen und den Schutz des Waldes zu sichern. In diesem Sinne unterstützt der Bund die Kantone im Bereich der Pflege der Schutzwälder, bei der Erstellung und Wiederinstandstellung der dazu nötigen Infrastrukturen und beim Waldschutz.

Für die erste Hauptkomponente Behandlung der Schutzwälder werden die Entschädigungen und Finanzhilfen dem Kanton in Form von Globalbeiträgen im Rahmen von Programmvereinbarungen gewährt. Letztere definieren die zu erreichenden Ziele und die entsprechende Bundesbeteiligung. Der Kanton ist der einzige Partner des Bundes. Die Elemente der Programmvereinbarung werden in einer zweiten Phase in Leistungsverträgen mit den Forstrevieren wieder eingebracht. Die Entschädigungen und Finanzhilfen werden nicht mehr aufgrund von Gesuchen, sondern unter Einbezug sämtlicher Schutzwälder und zu schützender Objekte vergeben. Die Beiträge werden als Globalbeiträge pro bearbeitete Hektare ausgeschüttet.

Es ist vorgesehen, zwischen 2020 und 2024 insgesamt 9'500 ha Walliser Schutzwald, inklusive Wald-Wildmassnahmen, zu pflegen. Der Bund subventioniert solche Arbeiten je zu Fr. 5'000.-/ha, der Kanton je zu Fr. 4'180.-/ha. Die verbleibenden Kosten werden über Beiträge der Munizipalgemeinden (10%) und den Holzverkauf gedeckt und zwar bis zu der in der Programmvereinbarung vorgesehenen Grenze (Fr. 47'500'000.- Bundesbeitrag).

Bei der zweiten Hauptkomponente, die zur Pflege der Schutzwälder nötigen Infrastrukturen sowie diejenigen zur Waldbrandbekämpfung werden individuell gemäss den effektiv anfallenden Kosten subventioniert, und zwar bis zu der in der Programmvereinbarung vorgesehenen Grenze (Fr. 7'000'000.- Bundesbeitrag).

Bei der dritten Hauptkomponente werden die Massnahmen zum Schutz des Waldes individuell gemäss den Anordnungen des Kantons subventioniert, und zwar bis zu der in der Programmvereinbarung vorgesehenen Grenze (Fr. 1'412'350.- Bundesbeitrag).

In der Kategorie Biodiversität legt die Programmvereinbarung Wald die Ziele in Sachen Naturwaldreservate und Sonderwaldreservate fest. Die Beiträge werden als Globalbeiträge pro Hektare ausgeschüttet. Sie sieht die Zahlung eines Bundesbeitrags an den Kanton von Fr. 10'355'500.- vor.

In der Kategorie Waldbewirtschaftung legt die Programmvereinbarung Wald die Ziele für die Optimierung der Waldbewirtschaftungsstrukturen fest. Sie sieht die Zahlung eines Bundesbeitrags an den Kanton von Fr. 1'712'990.-.

2.6.3 Finanzielle Auswirkungen

	2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	67'980'840.-	13'596'168.-	13'596'168.-	13'596'168.-	13'596'168.-	13'596'168.-
Kanton	45'850'000.-	9'170'000.-	9'170'000.-	9'170'000.-	9'170'000.-	9'170'000.-
Gemeinden/Dritte	10'595'084.-	2'119'017.-	2'119'017.-	2'119'017.-	2'119'017.-	2'119'017.-
Total	124'425'924.-	24'885'185.-	24'885'185.-	24'885'185.-	24'885'185.-	24'885'185.-

Die Bruttoausgaben des Kantons, inklusive der Bundessubvention, belaufen sich auf Fr. 113'830'840.- d.h. Fr. 22'766'168.- pro Jahr. Die effektiven Verpflichtungen und Ausgaben sind an die Finanzplanung und an das genehmigte Budget gebunden.

2.6.4 Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, und dem Kanton Wallis über den Wald 2020 - 2024, deren Bruttoausgaben für die Jahre 2020-2024 zu Lasten des Kantons Fr. 113'830'840.- (inklusive der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 67'980'840.-) betragen, zu genehmigen.

2.7. Programmvereinbarung Landschaft

2.7.1 Hintergrund

Der Bereich Landschaft bleibt eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone. Die Programmvereinbarung im Bereich Landschaft umfasst 3 Teilprogramme:

- Schützenswerte Landschaften
- Weltnaturerbe
- Pärke von nationaler Bedeutung

Die kantonale Finanzplanung lässt jährliche Investitionen von rund 3.9 Millionen Franken für Projekte der Programmvereinbarung 2020 – 2024 zu.

2.7.2 Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung verfolgt im Teilprogramm schützenswerte Landschaften das Ziel einer Landschaftskonzeption, der Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (Aletsch, Tanay, Vallon de Réchy, Montorge, Valère und Tourbillon, les Follatères), sowie von Aufwertungsmassnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen (Brig-Visp-Naters, Mittelwallis, Chablais und Coude du Rhône-Martigny).

Im Teilprogramm Weltnaturerbe soll der aussergewöhnliche Wert der UNESCO-Welterbestätten Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch langfristig garantiert und erhalten werden.

Im Teilprogramm Pärke nationaler Bedeutung soll die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet werden, die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert und in Wert gesetzt werden, die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben werden sowie Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft werden.

Das Projekt des regionalen Naturparks «Vallée du Trient», das sich derzeit in der Phase der Machbarkeitsstudie befindet, ist nicht in diesem Teilprogramm enthalten. Im Rahmen des Teilprogramms "Schützenswerte Landschaften" sind jedoch Mittel vorgesehen, um parallel zur Entwicklung von Konzepten erste Maßnahmen durchführen zu können.

2.7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Beteiligung von Bund und Kanton für die Programmvereinbarung Landschaft für die Jahre 2020 - 2024 beträgt Fr. 19'509'420.- (Fr. 16'090'420.- für Naturpärke und UNESCO-Weltnaturerbe sowie Fr. 3'419'000.- für schützenswerte Landschaften). Der entsprechende Bundesbeitrag beträgt Fr. 12'870'000.- (Fr. 11'205'000.- für Naturpärke und UNESCO-Weltnaturerbe sowie Fr. 1'665'000.- für schützenswerte Landschaften). Die finanziellen Auswirkungen der Programmvereinbarung sehen wie folgt aus:

	2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	12'870'000	2'574'000	2'574'000	2'574'000	2'574'000	2'574'000
Kanton	6'639'420	1'327'884	1'327'884	1'327'884	1'327'884	1'327'884
Gemeinden/Dritte	9'854'000	1'970'800	1'970'800	1'970'800	1'970'800	1'970'800
Total	29'363'420	5'872'684	5'872'684	5'872'684	5'872'684	5'872'684

Die Anteile der Gemeinden und Dritter in der obigen Tabelle zeigen nur die Beträge, die für Naturparks, das UNESCO-Welterbe und die Landschaftsqualität in Agglomerationen vorgesehen sind. Bei Projekten zur Schützenswerte Landschaften muss der Anteil der Gemeinden und Dritter im Rahmen der Subventionsanträge und unter Berücksichtigung der mit dem Budget der Dienststelle verbundenen finanziellen Verfügbarkeiten, individuell verhandelt werden.

Die effektiven Verpflichtungen und Ausgaben sind an die Finanzplanung und an das genehmigte Budget gebunden.

2.7.4 Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, und dem Kanton Wallis im Bereich Landschaft 2020 - 2024, deren Bruttoausgaben für die Jahre 2020-2024 zu Lasten des Kantons Fr. 19'509'420.- (inklusive der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 12'870'000.-) betragen, zu genehmigen.

2.8. Programmvereinbarung Naturschutz

2.8.1 Hintergrund

Der Bereich Naturschutz bleibt eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone. Der gesetzliche Auftrag verfolgt die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume durch Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie Unterstützung des ökologischen Ausgleichs.

Die kantonale Finanzplanung lässt jährliche Investitionen von rund 4.77 Millionen Franken für Projekte der Programmvereinbarung 2020 – 2024 zu.

2.8.2 Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung Naturschutz verfolgt folgende strategische Ziele:

- Entwicklung eines kantonalen Gesamtkonzeptes zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung.
- Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG).
- Sanierung, Aufwertung und Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie ökologischen Ausgleichs nach NHG.
- Förderung von National Prioritärer Arten.
- Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz.
- Beitrag zum Grundwissen, zur Ausbildung und zur Sensibilisierung.

Der rechtliche Schutz, die Revitalisierung und die Pflege, insbesondere in Form eines Beitrags an die Landwirte, von Trockenwiesen und -weiden sowie Mooren von nationaler Bedeutung, sind zentrale Themen dieser Programmvereinbarungsperiode. Ein bedeutender Teil der finanziellen Mittel soll auch für die Bekämpfung invasiver Fremdarten die für den Kanton eine Priorität darstellen, eingesetzt werden. In Fortsetzung der bisherigen Programmvereinbarung sind verschiedene Massnahmen zur Sanierung und Aufwertung von Schutzgebieten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sowie zur Erhaltung der Ackerbegleitflora, die ein einzigartiges Naturerbe und eine besondere Verantwortung für das Wallis darstellen, geplant. Das Programm sieht auch die Unterstützung der Gemeinden bei der Erstellung und Aktualisierung der Natur- und Landschaftsinventare vor, die im Rahmen der Revisionen der Zonen – und Nutzungsplänen erforderlich sind, sowie die Entwicklung verschiedener Sensibilisierungsmaterialien, die die Bevölkerung dazu anregen sollen, sich direkt für die biologische Vielfalt einzusetzen.

2.8.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Beteiligung von Bund und Kanton für die Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz für die Jahre 2020 - 2024 beträgt Fr. 23'878'019.-, d.h. im Durchschnitt Fr. 4'775'604.- pro Jahr. Die finanziellen Auswirkungen der Programmvereinbarung sehen wie folgt aus:

	2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	13'556'719	2'277'529	2'982'478	2'874'024	2'711'344	2'711'344
Kanton	10'321'300	2'064'260	2'064'260	2'064'260	2'064'260	2'064'260
Total	23'878'019	4'341'789	5'046'738	4'938'284	4'775'604	4'775'604

Die effektiven Engagements und Ausgaben sind an die Finanzplanung und an das genehmigte Budget gebunden. Der Anteil der Gemeinden und Dritter wird im Rahmen der Subventionsanträge und unter Berücksichtigung der mit dem Budget der Dienststelle verbundenen finanziellen Verfügbarkeiten, individuell verhandelt.

2.8.4 Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, und dem Kanton Wallis im Bereich

Naturschutz 2020 - 2024, deren Bruttoausgaben für die Jahre 2020-2024 zu Lasten des Kantons Fr. 23'878'019.- (inklusive der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 13'556'719.-) betragen, zu genehmigen.

3. Schlussbemerkungen

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat mit dieser Vorlage jene Programmvereinbarungen, bei denen die Bruttoausgaben zulasten des Kantons die finanzielle Kompetenzgrenze des Staatsrates übersteigen. Die Erbringung der innerhalb der Programmvereinbarungen vereinbarten Leistungen ist in den jeweiligen Bereichen von allergrösster Wichtigkeit für den Kanton. Indem der Grosse Rat diese Programmvereinbarungen genehmigt, ermöglicht er es dem Kanton, die entsprechenden Bundessubventionen in Anspruch zu nehmen. Er bestätigt mittels der entsprechenden Rahmenkredite ausserdem im Voraus die Beträge, zu deren Zahlung sich der Kanton in Zusammenhang mit den in den Vereinbarungen vorgesehenen Aufgaben und Zielen in den Budgetjahren 2020 bis 2024 verpflichtet hat.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ergeht unsere Bitte an den Grossen Rat, diesem Beschlussentwurf für die Genehmigung diverser Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis zuzustimmen.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, um Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 22. September 2020

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**